



HVBG

HVBG-Info 06/1993 vom 02.03.1993, S. 0507 - 0514, DOK 154.3/017-VGH

**Zur Offenbarung personenbezogener Daten durch einen Sozialhilfeträger an eine AOK - Verwaltungsakt - Amtshilfe (Art. 2 Abs. 1 GG; §§ 68, 69 SGB X; §§ 253, 284 SGB V; § 28 o SGB IV) - Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 1.4.1992 - 6 S 2203/90 -**

Zur Offenbarung personenbezogener Daten durch einen Sozialhilfeträger an eine AOK - Verwaltungsakt - Amtshilfe (Art. 2 Abs. 1 GG; §§ 68, 69 SGB X; §§ 253, 284 SGB V; § 28 o SGB IV); hier: Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 1.4.1992 - 6 S 2203/90 -

Der Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 1.4.1992 - 6 S 2203/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine Offenbarung personenbezogener Daten durch einen Sozialleistungsträger gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger zur Erfüllung der Aufgaben des anderen Sozialleistungsträgers ist nicht "erforderlich" und daher auch nicht zulässig, wenn und soweit der andere Sozialleistungsträger in der Lage ist, die Daten beim Betroffenen selbst zu erheben ("Vorrang der Erhebung beim Betroffenen").

2. Zum Verhältnis zwischen § 68 und § 69 SGB X.

Orientierungssatz:

Die Entscheidung über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Auskunftserteilung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gleiches muß dann auch für eine Entscheidung über die Berechtigung oder Verpflichtung zum Offenbaren von Daten gelten. Stellt die Behörde gegenüber dem Betroffenen selbst ihre Befugnis zum offenbaren seiner personenbezogenen Daten verbindlich fest, so trifft sie damit auch eine Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen, erläßt also einen Verwaltungsakt.